

Schulabschlüsse

1 Schulabschlüsse, die am Gymnasium erworben werden können

1.1 Erwerb des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule (Jahrgangsstufe 9)

GSO § 39 (9)

In ein Zeugnis, das den Anforderungen des § 20 der Mittelschulordnung entspricht, trägt das Gymnasium auf Antrag folgenden Vermerk ein: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein.“

Erläuterung dazu:

Es handelt sich hier **nicht** um den „Qualifizierenden Abschluss der Mittelschule“ („Quali“), der in einer Externenprüfung erworben werden muss (siehe Punkt 2).

Der in der GSO genannte „erfolgreiche Abschluss der Mittelschule“ der neunten Klasse ist erreicht, wenn das Jahreszeugnis (im Fachkanon der Mittelschule) einen Notendurchschnitt (ohne Sportnote) von 4,0 oder besser aufweist und nicht mehr als dreimal die Note Fünf enthält (die Note Sechs zählt dabei wie zweimal Fünf).

1.2 Erwerb des Mittleren Schulabschlusses am Gymnasium (Jahrgangsstufe 10)

1.2.1 Variante 1: durch Erreichen des Klassenziels in der Jahrgangsstufe 10

GSO § 9

Im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 erhalten alle Schülerinnen und Schüler, die diese Jahrgangsstufe mit Erfolg besucht haben, den zusätzlichen Vermerk: „Dieses Zeugnis schließt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses ein.“

Hinweis:

Der Erwerb des Mittleren Schulabschlusses über die bestandene 10. Klasse berechtigt sowohl zum Eintritt in die Qualifizierungsstufe des Gymnasiums als auch zum Eintritt in die Fachoberschule (FOS).

1.2.2 Variante 2: durch Bestehen der „Besonderen Prüfung“ (bei der es sich um eine „Abschlussprüfung“ handelt, die **nicht** zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 berechtigt)

GSO § 67

(1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, denen wegen der Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben, können durch die Besondere Prüfung den mittleren Schulabschluss erwerben. Das einmal erworbene Recht zur Teilnahme an der Besonderen Prüfung bleibt erhalten, wenn bei Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 nicht die nach Satz 1 erforderlichen Leistungen erzielt wurden.

(2) Die Besondere Prüfung kann nur in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 10 abgelegt werden. (Hinweis: Die Prüfung findet am Ende der Sommerferien statt.)

(5) Die Besondere Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache; sie wird in schriftlicher Form abgenommen. Auf Antrag kann die erste Fremdsprache durch die zweite Fremdsprache ersetzt werden, die dann auf dem Niveau der ersten Fremdsprache nachzuweisen ist. Für die Prüfungsanforderungen sind die Lehrpläne der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums maßgebend.

(6) Die Besondere Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem andern Fach dafür mindestens die Note 3 vorliegt.

(7) Eine Wiederholung der ohne Erfolg abgelegten Besonderen Prüfung ist nur einmal zulässig, sofern die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums wiederholt wird und erneut die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

Wichtiger Hinweis:

Für eine Fortsetzung der Schullaufbahn an der Fachoberschule (FOS) ist als Eingangsvoraussetzung ein **Gesamtdurchschnitt von 3,33 in der „Besonderen Prüfung“** erforderlich (in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch).

1.3 Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (G8 nach Jgst. 12; G9 nach Jgst. 13)

Die Modalitäten der Abiturprüfung regeln die § 43 – 58 der Gymnasialen Schulordnung (GSO).

2 Schulabschluss, der durch Externenprüfung erworben werden muss

Erwerb des Qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule (Jahrgangsstufe 9)

Der „Qualifizierende Abschluss der Mittelschule“ („Quali“) kann **nur** über eine Externenprüfung erworben werden.

Auch an der Mittelschule handelt es sich beim „Quali“ um eine besondere Leistungsfeststellung, der sich Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 9 zusätzlich unterziehen können. Dabei müssen sie am Ende der neunten Klasse in bestimmten Fächern eine besondere Prüfung (schriftlich, praktisch und mündlich) ablegen.

Wer bei der Gesamtbewertung mindestens die **Note 3,0** erreicht, erhält das Zeugnis über den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule. Die Teilnahme ist freiwillig.

Für die **Externenprüfung** gelten laut Mittelschulordnung besondere Bedingungen:

MSO § 28:

(2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen den Antrag unter Angabe der von ihnen gewählten Fächer jeweils ein Fach nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 **bis zum 1. März** an der Mittelschule stellen, die

eine Jahrgangsstufe 9 führt und in deren Einzugsbereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; dies gilt auch für Anträge mit dem Ziel, das Fach Deutsch durch das Fach Deutsch als Zweitsprache oder das Fach Englisch durch das Fach Muttersprache zu ersetzen.

MSO §23:

(1) Die besondere Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule umfasst

1. für alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler die **Fächer Deutsch und Mathematik** und eine **Projektprüfung**, welche die Lerninhalte des Fachs Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie des jeweiligen in der Jahrgangsstufe 9 besuchten berufsorientierenden Wahlpflichtfachs einschließt,
2. **nach Wahl** der Schülerin oder des Schülers **eines der Fächer** Englisch, Physik/Chemie/Biologie oder Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde,
3. **nach Wahl** der Schülerin oder des Schülers **eines der Fächer** Religionslehre, Ethik, Sport, Musik, Kunst, Informatik, Buchführung; hierbei kann nur ein Fach gewählt werden, das die Schülerin oder der Schüler als benotetes Fach besucht hat.

3 Schulabschlüsse, die an der Fachoberschule (FOS) oder Berufsoberschule (BOS, nach abgeschlossener Berufsausbildung) erworben werden können

3.1 „Fachhochschulreife“

Die **Fachhochschulreife** (FHR) ist ein Bildungsabschluss der Sekundarstufe II, der zum Studium an einer Fachhochschule und zur Aufnahme eines Bachelor-Studiengangs an einigen Universitäten berechtigt. Die „Fachhochschulreife“ wird erworben nach der 12. Jahrgangsstufe. Der Nachweis einer zweiten Fremdsprache ist hierfür nicht erforderlich.

3.2 „fachgebundene Hochschulreife“

Die **Fachgebundene Hochschulreife** ist ein höherer Bildungsabschluss mit der Studienberechtigung für bestimmte Fächer und Fachrichtungen an Universitäten und sämtlichen Studienfächern an Fachhochschulen. Bei diesem Schulabschluss handelt es sich um das Abitur **ohne** Unterricht/schulische Prüfung in einer 2. Fremdsprache. Sie wird erworben nach der 13. Jahrgangsstufe.

Das Studium mancher Fächer wie z.B. Medizin, Jura, Lehramt etc. ist damit jedoch nicht möglich, da dafür eine „Allgemeine Hochschulreife“ erforderlich ist.

3.3 „Allgemeine Hochschulreife“

Die „**Allgemeine Hochschulreife**“ kann ebenfalls an der FOS nach einem 13. Schuljahr erworben werden **mit** Nachweis ausreichender Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache (entweder über vierjährigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache bis Jahrgangsstufe 10 an Realschule oder Gymnasium oder durch Nachbelegen einer spätbeginnenden zweiten Fremdsprache an der FOS).